

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Pandemie hält uns weiter im Bann. Sie macht nicht an den Grenzen Halt, doch die Justiz ist nach wie vor Sache einzelner Staaten. Frankreich hat bereits seit dem 17.3.2020 eine Serie von Vorschriften erlassen, um das Funktionieren der Justiz anzupassen. Einige davon wurden von Anwaltsverbänden angefochten, doch wies der Conseil d'État die Beschwerden zurück.

Frankreich kennt „erzieherische Hilfen“ des „Kinderrichters“ (zuständig für Jugendhilfe- und Kinderschutzmaßnahmen sowie für Maßnahmen des Jugendstrafrechts). Sie dürfen nur befristet angeordnet werden, daher war zu regeln, was passiert, wenn die Frist während des gesundheitlichen Notstands abläuft. Nun können sie ohne mündliche Verhandlung entweder nach Bericht des Jugendamts beendet oder auf dessen Vorschlag mit Einverständnis der Eltern für begrenzte Zeit verlängert werden. Wurden noch keine Maßnahmen angeordnet, kann das Gericht nur entscheiden, dass keine Hilfen erforderlich sind, eine Untersuchungsmaßnahme, ein Sachverständigengutachten oder eine offene begleitende Hilfe für höchstens sechs Monate anordnen. Anders als [in Deutschland](#) wird weniger diskutiert, ob die Anhörung Betroffener entbehrlich ist, sondern vielmehr, ob ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Die Fristen bezüglich einstweiliger Maßnahmen wurden angepasst, um sicherzustellen, dass notwendige Gerichtstermine stattfinden können, insbesondere nach einer Inobhutnahme, um auszuschließen, dass das Kind in eine Risikofamilie zurückkehrt, nur weil eine Verfahrensfrist abgelaufen ist. Das Umgangsrecht kann ohne mündliche Verhandlung durch begründete Entscheidung ausgesetzt werden, wobei die Bindungen zwischen dem Kind und der Familie aufrechterhalten werden.

Dr. Andrea Schulz

Verbindungsbeamtin des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz in Frankreich



Reform 2020. Inklusive.





Weiter →

Nachrichtenübersicht: _____

Hilfestellungen zur Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe

Familienrechtliche Presseschau April 2020

Fernanhörungen in Kindschaftssachen

VerwG Hamburg: Unrechtmäßigkeit des Besuchsverbots in Kinderschutzhaus in Coronavirus-EindämmungsVO

AmtsG Frankfurt/M.: Ordnungsgeld wegen unberechtigter Umgangsabsage aufgrund Corona-Pandemie

BGH: Trennungsunterhalt setzt kein Zusammenleben voraus

Aus dem Heft: Öffnung der Stiefkindadoption für nichteheliche Lebensgemeinschaften und Reform des Internationalen Adoptionsrechts

FamRZ Datenbank: Die 29. Edition ist da!
[Jetzt bestellen](#)

Hilfestellungen zur Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe

Das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe stellt auf seiner Website Hilfestellungen zur Kostenheranziehung in der Jugendhilfe bereit. Darunter unter anderem die neue Infobroschüre „Kostenheranziehung junger Menschen in der Jugendhilfe – FAQ“ sowie Musterschreiben an das Jugendamt.
[mehr](#)

Familienrechtliche Presseschau April 2020

Die Onlineredaktion der FamRZ sammelt für Sie Links zu familienrechtlichen Themen. Diesen Monat u.a. zu: Pflege, Trennungskinder und häusliche Gewalt in Corona-Zeiten sowie Corona-Elterngeld.
[mehr](#)

Fernanhörungen in Kindschaftssachen

In einigen Ländern wie Schottland und den USA werden Fernanhörungen per Videokonferenz bereits umgesetzt. In einem Beitrag liefert Nadia Rusinova, Rechtsanwältin und Dozentin für europäisches und internationales Privatrecht an der Fachhochschule Den Haag, einen Überblick über die derzeitigen Entwicklungen. Sie erörtert Grenzen sowie Vorteile und zeigt bewährte Verfahren auf.
[mehr](#)

VerwG Hamburg: Unrechtmäßigkeit des Besuchsverbots in Kinderschutzhaus in Coronavirus-EindämmungsVO

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des VerwG Hamburg v. 16.4.2020 – 11 E 1630/20. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 12.
[mehr](#)

AmtsG Frankfurt/M.: Ordnungsgeld wegen unberechtigter Umgangsabsage aufgrund Corona-Pandemie

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum Beschluss des AmtsG Frankfurt/M. v. 16.4.2020 – 456 F 5086/20 EAUG OGH 1. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 12.
[mehr](#)

BGH: Trennungsunterhalt setzt kein Zusammenleben voraus

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 19.2.2020 – XII ZB 358/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 12, m. Anm. Witt.
[mehr](#)

Aus dem Heft: Öffnung der Stiefkindadoption für nichteheliche Lebensgemeinschaften und Reform des Internationalen Adoptionsrechts

Am 31.3.2020 ist der neue § 1766a BGB in Kraft getreten. Durch diese Vorschrift öffnet der Gesetzgeber die Adoption nunmehr für „verfestigte“ nichteheliche Lebensgemeinschaften, beschränkt diese aber auf Fälle von Stiefkindadoptionen. Auch das Internationale Adoptionsrechts (Art. 22, 23 EGBGB) wurde grundlegend neu ausgerichtet. In seinem Beitrag diskutiert Prof. Dr. Helms die Reform des Adoptionsrechts.
[mehr](#)

[Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen](#)



Familie und Personenstand

Ein Handbuch zum deutschen und internationalen Privatrecht

Von Reinhard Hepting und Anatol Dutta

3., aktualisierte Auflage 2019

- Personenrecht einschließlich Namensrecht
- Ehe recht und Besonderheiten der gleichgeschlechtlichen Ehe
- Kindschaftsrecht

► Jetzt versandkostenfrei bestellen

Verlag für Standesamtswesen GmbH

Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

| [Email im Browser ansehen](#)